

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 78 (1980)

Heft: 8

Vereinsnachrichten: SVVK Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = SSMAF Société suisse des mensurations et améliorations foncières

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wohlwollen aller Benutzer und Interessierten, die wir zu beraten und zu bedienen haben, werden wir beanspruchen müssen. Schliesslich sind wir ganz direkt auf die Bereitschaft der politischen Instanzen angewiesen, uns wirklich als Fachleute anzuerkennen, die sich bewusst einer hohen Berufsethik unterziehen wollen. Behörden und

Bewohner müssten unsere Büros wirklich als amtliche und gleichzeitig freierwerbende Institutionen unserer Gesellschaft neid- und vorbehaltlos akzeptieren.

Unter solchen, auf unsere Umgebung und Gesellschaft abstützenden Voraussetzungen werden wir künftig auch die etwas veränderten Aufgaben, unter

anderem auch «LIS in der Schweiz», als freierwerbende Ingenieur-Geometer meistern helfen.

Adresse des Verfassers:
Werner Keller, Dipl.Ing.,
Ingenieur- und Vermessungsbüro SIA,
Hauptstrasse 84, CH-8280 Kreuzlingen

SVVK / SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik
Société suisse des mensurations et améliorations foncières

Zur neuen Instruktion für die Vermarkung

Auf den 15. Januar 1980 setzte der Bundesrat eine Änderung der Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung in Kraft.

Im Sommer 1978 ging ein Entwurf dieser Verordnung in die Vernehmlassung. Was diese brachte, ist nicht bekannt. Immerhin schrumpfte die Änderung auf vier, gegenüber dem Entwurf um viel Balast erleichterte Seiten zusammen.

Leider kann nicht durchwegs von «Gesund-schrumpfung» die Rede sein. Die vorbildliche Kürze des Textes darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Art. 13 e, Abschnitte c) d) die Abkehr von einer alten und bewährten Praxis, der Vermarkung der Wege, postuliert wird. Zweifellos sind Vereinfachungen und zum Teil auch der Verzicht auf die Vermarkung richtig und notwendig. Die berüchtigten «Perlenketten», die Festlegung von Weggrenzen in Kurven durch viele kurze Geraden anstelle von Kreisbögen, gereicht den ausführenden Geometern nicht zur Ehre. Aber der generelle Verzicht der Vermarkung von Güter- und Feldwegen ist fatal. Er wird der Grundbuchvermessung als Mehrzweckkataster Schaden zufügen und die Einsparungen durch Mehrausgaben bei der Verwendung unwirksam machen.

Es ist widersinnig, wenn mit aufwendiger Datenverarbeitung die Grenzpunkte millimetergenau und mehrfach abgesichert gespeichert sind, aber der Praktiker im Feld keine Ahnung hat, wo sie liegen. In zusammengelegter Flur werden nur noch ganz wenige Steine von Privatgrenzen und einige Polygonpunkte zu finden sein. Absteckungen und Kontrolle von Grenzabständen für Bauten, Pflanzungen können nur noch durch den Geometer erfolgen, was für Grundeigentümer und Behörde umständlich und kostspielig ist. Unanständige Bauern kennen beim Pflügen an den Wegen füglich keine Grenzen mehr. Bauleute können die Lage verlegter Leitungen nicht mehr selbst bestimmen. Der

Wegmacher weiss nicht, ob die Wege innerhalb der ausgeschiedenen Grenzen liegen, denn bekanntlich verschieben sich die Fahrbahnen im Laufe der Zeit oft erheblich.

Allen diesen Praktikern wäre ein krummer Marchstein viel nützlicher als gar keiner. Es ist kein Trost, wenn dafür die Grundstückflächen auf vier Stellen nach dem Komma genau abgerufen werden können...

Wohl bedarf es für den Verzicht auf Vermarkung der Wege der Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht. Doch der Spiess wurde zum Teil schon umgedreht, und aus der Zustimmung wurde verbindliche Auflage.

Es gibt gute Vorschläge für die vereinfachte Vermarkung der Wege. So stand z.B. in einem Entwurf für eine zürcherische Interims-Verordnung: «...vermehrte Anwendung von Kreisbögen, die durch Bogenanfang und -ende und den Radius definiert sind. Tangentialer Bogenanschluss ist soweit anzustreben, dass im Plan keine störenden Knicke entstehen.» Damit wäre trotz massiver Reduktion der Grenzeichen eine hinreichende Sichtbarmachung der Grenzen im Gelände gewährleistet.

Der Verzicht auf die Vermarkung der Güter- und Feldwege wäre für den Geometer und seine Kunden ein mächtiger Bären-dienst. Das Vertrauen in die Grundbuchvermessung würde ohne Zweifel geschmälert. D.Stucky

lung erhält und stagniert. Andererseits können auf den kommenden Billig-Computern mit ungenügenden Betriebssystemen Programme entstehen, bei denen die notwendigen Sicherheiten und Kontrollen fehlen und damit das bisher Erreichte in Verruf bringen. Anlässlich einer Zusammenkunft der Herren J. Caflisch, B. Ansermet, A. Gisi, P. Kasper, J. Kneip, R. Meier und N. Wyss am 17. 3. 80 in Zürich wurden diese Fragen diskutiert und beschlossen, eine Interessengemeinschaft zu gründen. An der SVVK-Informationstagung vom 20./21. 6. 80 in Chur wurden zwei ausländische Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen vorgestellt. Die Vertreter aller Berufskreise bekundeten ihr Interesse zur Mitarbeit.

Zweckmässigerweise sollte eine gemischtwirtschaftliche Organisation in Form einer AG oder Genossenschaft mit folgenden Zielsetzungen gegründet werden:

1. Förderung der Entwicklung von hardware-unabhängigen Programmsystemen für Vermessung und Landesinformationssysteme.
2. Wahrung der Interessen des Berufstandes durch Schaffung einer Kontrollstelle für die Überprüfung von Programmsystemen.
3. Verhinderung einer Monopolisierung der Software durch Abstützung auf eine grosse Breite von Interessenten.

Der Zeitpunkt der Realisierung der einzelnen Ziele wird von der allgemeinen Entwicklung des Marktes abhängig sein.

Die Interessengemeinschaft soll vor allem von den direkt Interessierten, den Freierwerbenden sowie den Stadt- und Gemeindevermessungsämtern unter Einbezug der Behörden, Hochschulen und den bisherigen Softwareherstellern, soweit dies aus Konkurrenzgründen möglich ist, getragen werden. Die Finanzierung soll neben den Einnahmen durch Dienstleistungen nach Massgabe des Interesses durch die Mitglieder, Behörden und GF erfolgen.

Um das Projekt weiter zu verfolgen, ersuchen wir alle Interessenten, sich bis am 23. August 1980 schriftlich anzumelden bei:

VISURA Treuhand-Gesellschaft, z.H. Herrn Probst, 4501 Solothurn.

An einer darauffolgenden Zusammenkunft der Interessenten wird die Kommission für Datenverarbeitung im Privatbüro der GF konkrete Vorschläge zur Diskussion stellen.